

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Trapp (CDU)**

vom 03. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2020)

zum Thema:

E-Scooter und (Leih-)Fahrräder als potentielle Tatmittel?

und **Antwort** vom 22. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21959
vom 03. Januar 2020
über E-Scooter und (Leih-)Fahrräder als potentielle Tatmittel?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regeln geltend für das Abstellen von E-Scootern und (Leih-)Fahrrädern im öffentlichen Straßenraum in Berlin?

Zu 1.:

Nach Maßgabe des § 9 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) unterliegt, wer ein Elektrokleinstfahrzeug im Straßenverkehr führt, den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach Maßgabe der §§ 10 bis 13 eKFV. § 11 Absatz 5 eKFV verweist für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen auf die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften der StVO. Für das Parken von Fahrrädern gilt, dass gemäß § 17 Abs. 4 StVO Fahrzeuge, die ohne Schwierigkeiten von der Fahrbahn entfernt werden können, wie Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder etc., bei Dunkelheit dort nicht unbeleuchtet stehen dürfen. Daraus resultiert, dass Mietfahrräder im Regelfall auf Gehwegen abgestellt werden dürfen, soweit zu Fuß Gehende dadurch nicht gefährdet oder geschädigt, behindert oder belästigt werden (§ 1 Abs. 2 StVO). Diese Regelung gilt für Elektrokleinstfahrzeuge und damit auch für Miet-E-Tretroller nach § 11 Abs. 5 eKFV entsprechend.

2. In welchen Bereichen dürfen E-Scooter und (Leih-)Fahrräder im öffentlichen Straßenraum nicht oder nur eingeschränkt abgestellt werden?

Zu 2.:

Über die in Beantwortung der Frage 1 benannten Regelungen hinaus bestehen derzeit grundsätzlich keine weiterreichenden rechtlichen Möglichkeiten, ein Abstellen von Elektro-Tretrollern oder (Leih-)Fahrrädern örtlich verpflichtend einzuschränken. Das Abstellen kann aber im Einzelfall, z. B. im unmittelbaren Umfeld gefährdungsrelevanter Objekte, unter Berücksichtigung konkreter Gefährdungsaspekte im Rahmen der Gefahrenabwehr verboten werden.

3. Wie wird mit verbotswidrig abgestellten E-Scootern und (Leih-)Fahrrädern verfahren? Welche Handlungsanweisungen liegen dazu für wen vor?

Zu 3.:

Die bezirklichen Ordnungsämter sowie die Polizei Berlin schreiten im Rahmen verfügbarer personeller Ressourcen und nach pflichtgemäßem Ermessen bei ordnungswidrig abgestellten Elektro-Tretrollern ein.

Elektrokleinstfahrzeuge sind durch eine Versicherungsplakette eindeutig identifizierbar und einem Halter (im Regelfall dem Betreiber eines Vermietsystems) zuzuordnen. Somit besteht bei Elektrokleinstfahrzeugen die Möglichkeit, ein verkehrswidriges Abstellen zu ahnden. Hierbei wird auf die allgemeine Vorschriften- und Rechtslage abgestellt, speziellere Handlungsanweisungen liegen nicht vor.

4. Welche Besonderheiten gelten für das Abstellen von E-Scootern und (Leih-)Fahrrädern vor gefährdeten Orten, wie z. Bsp. Botschaften, Synagogen, Bahnhöfe, Flugplätze oder Einrichtungen der Landes- oder Bundesbehörden?

Zu 4.:

Ein grundsätzliches straßenverkehrsrechtliches Abstellverbot im Sinne der Fragestellung existiert nicht. Im Übrigen wird auf Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Dürfen verbotswidrig, insbesondere vor gefährdeten Objekten und an gefährdeten Orten (verbotswidrig) abgestellte E-Scooter oder (Leih-)Fahrräder entfernt werden? Wenn ja: unter welchen Voraussetzungen, von wem und auf welcher rechtlichen Grundlage? Wenn nein: warum nicht?

Zu 5.:

Das Abstellen von Elektro-Tretrollern vor gefährdeten Orten ist grundsätzlich nicht verbotswidrig. Auf die Beantwortung der Frage 4 wird verwiesen. Solche Fahrzeuge können aber aus der Gefahrenabwehr unter den Voraussetzungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) durch die Polizei entfernt werden. Hierbei ist stets der konkrete Einzelfall zu prüfen.

6. Ist es zutreffend, dass verbotswidrig und vor gefährdeten Orten (verbotswidrig) abgestellte E-Scooter und (Leih-)Fahrräder vor dem Entfernen zunächst kriminaltechnisch dahingehend zu untersuchen sind, ob von den abgestellten Verkehrsmitteln eine Gefahr ausgeht?

Zu 6.:

Nein. Im Sinne der Fragestellung verbotswidrig abgestellte Elektro-Tretroller und (Leih-)Fahrräder werden nicht z.B. automatisch einer Kontrolle auf unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) unterzogen.

Nur wenn Umstände hinzukommen, die eine Überprüfung nach der gültigen Vorschriftenlage rechtfertigen, wird diese durch die vor Ort tätigen Dienstkräfte eingeleitet.

7. Sofern Frage 6.) mit ja beantwortet wird: welcher Aufwand wäre zu betreiben, um E-Scooter und (Leih-)Fahrräder mit der notwendigen Sicherheit auf eine mögliche professionelle Präparation mit Sprengstoff o.ä. zu untersuchen?

Zu 7.:

Entfällt.

8. Sofern Frage 6.) mit ja beantwortet wurde: Welches Gefährdungspotential liegt der den Berliner Verkehrsbetrieben nach § 23 des Berliner Mobilitätsgesetzes eingeräumten Befugnis zugrunde und rechtfertigt hier eine abweichende Handhabung im Vergleich zu verbotswidrig und vor gefährdeten Orten verbotswidrig abgestellten E-Scootern und (Leih-) Fahrrädern?

Zu 8.:

Entfällt.

9. In welchem Umfang ist die mögliche Begehung eines terroristischen Anschlags durch ein mit Sprengstoff o.ä. präpariertes Fahrrad/Leih-elektrofahrrad oder eines E-Scooters Bestandteil von sicherheitspolitischen Erwägungen des Senats, der Berliner Polizei oder der Berliner Feuerwehr, insbesondere mit Blick auf gefährdete Objekte und Orte? Gibt es dazu bereits eine Einschätzung zuständiger Fachkräfte des LKA?

Zu 9.:

Das Gefährdungspotenzial eines Elektro-Tretrollers bzw. (E-Leih-)Fahrrades ist identisch mit jedem anderen „Behältnis“ gleicher Größenordnung. Entscheidend ist stets die Nutzung des vorhandenen Volumens zum Einbringen von brennendem, explosionsgefährlichem Material. Eine entsprechende Einschätzung durch die Fachdienststelle des Landeskriminalamts ist erfolgt.

10. Welches Gefährdungspotential wird dieser möglichen Art der Begehung eines terroristischen Anschlags in Berlin beigemessen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die relativ großen Batterien in den betroffenen Verkehrsmitteln besonders dafür geeignet sind, zu einer USBV (unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung) umgebaut zu werden?

Zu 10.:

Auf Grund der technischen Gegebenheiten von Lithium-Ionen-Akkus ist deren Gefährdungspotenzial im Sinne einer USBV als relativ gering anzusehen. Dennoch sind Elektro-Tretroller bzw. E-Leihfahrräder, ähnlich wie Fahrräder, grundsätzlich geeignet, als Träger für USBV zu dienen. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Sofern verbotswidrig vor gefährdeten Orten abgestellte E-Scooter und (Leih-)Fahrräder nicht ohne weiteres entfernt werden können: welches Gefährdungspotential misst der Senat der Vorbereitung eines möglichen terroristischen Anschlags in Gestalt des Auskundschaftens der (potentiell ausbleibenden) Reaktion der Sicherheitsbehörden auf diesen Sachverhalt bei?

Zu 11.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6, 9 und 10 verwiesen.

12. Inwiefern werden die Mitarbeiter des Objektschutzes bei der Berliner Polizei auf das vorgenannte Risiko vorbereitet und finden entsprechende Schulungsmaßnahmen statt, E-Scooter und (Leih-)Fahrräder sach- und fachgerecht zu untersuchen, um eine Eigen- und Fremdgefährdung durch die mögliche Präparation mit Sprengstoff o.ä. auszuschließen?

Zu 12.:

Der Umgang mit sprengstoffverdächtigen Gegenständen ist Bestandteil des Grundlehrgangs für Tarifbeschäftigte im Objektschutz (TB OS) an der Polizeiakademie und schließt die potenziellen Tatmittel Elektro-Tretroller und Leihfahrräder mit ein. Im täglichen Dienst auftretende entsprechende Sachverhalte werden durch Vorgesetzte an die Dienstkräfte kommuniziert, um diese regelmäßig zum Thema zu sensibilisieren.

Untersuchungen von Elektro-Tretrollern oder Leihfahrrädern im Sinne der Fragestellung werden von den Dienstkräften des Zentralen Objektschutzes nicht durchgeführt. Derartige Schulungen finden daher nicht statt. Hier sind regelmäßig die Dienstkräfte des Landeskriminalamts hinzuziehen.

Berlin, den 22. Januar 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport